

Förderprogramme für eine geothermische Energieversorgung

IB.SH Energieagentur

Dr. Jörg Böttcher

April 2023



IB.SH
Ihre **Förderbank**

EK | **Energie- und
Klimaschutzinitiative
Schleswig-Holstein**

Inhalt

Miteinander.
Mehr erreichen.
Für unser Land.



- 1 Übersicht Förderprogramme
- 2 Fündigkeitsrisiko
- 3 Kontakt

1 Die Energie- und Klimaschutzinitiative Schleswig-Holstein (EKI)

- **Beratungsinitiative für kommunale Akteure** im Auftrag des Ministeriums für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur (MEKUN).
- **Übergeordnetes Ziel: Unterstützung der Energiewende im Land**

www.energiendeutschland.de

SH Schleswig-Holstein
Ministerium für Energiewende,
Klimaschutz, Umwelt und
Natur

Die kommunale
Wärmeplanung

www.energiendeutschland.de

SH Schleswig-Holstein
Ministerium für Energiewende,
Klimaschutz, Umwelt und
Natur

Solare Wärme für die Energiewende
in Schleswig-Holstein

SH IB.SH EKI
GEE - Gebäude-EnergieEffizienz - Güter

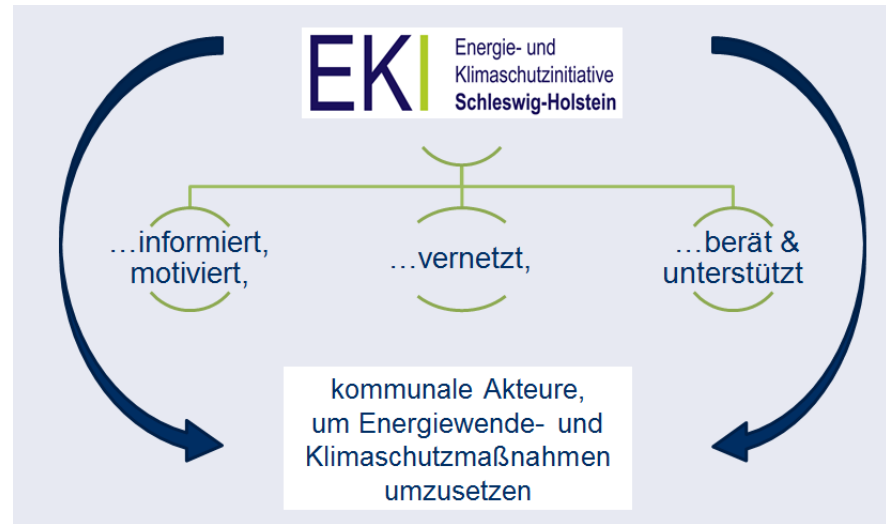
Legende	Kindergerichtet	Standard	Best Practice
1	2	3	4

Effizienzklassen für das Jahr 2016

Empfehlung

CO₂-Emissionen

28. September 2017



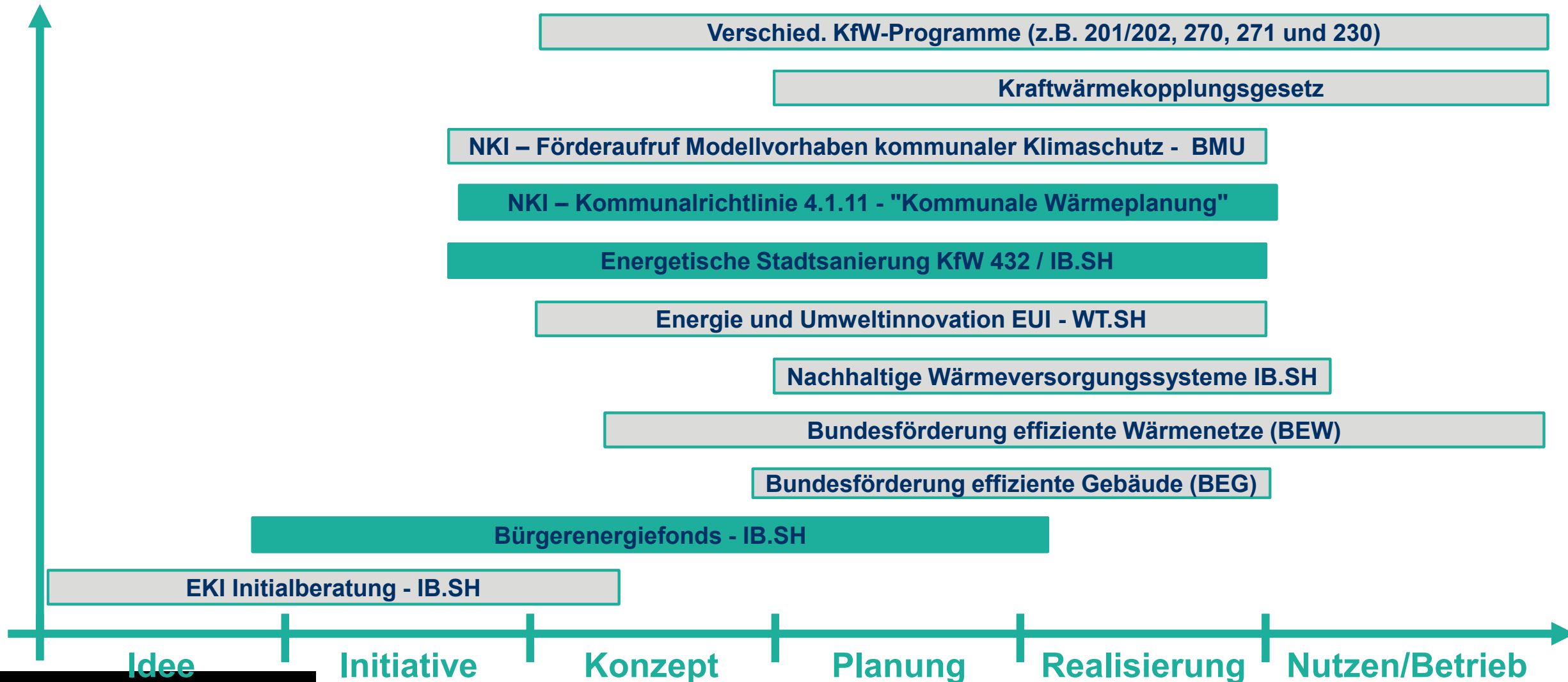
SH IB.SH EKI

Energiethemen Initialberatung Veranstaltungen Aktuelles Kontakt

Energie- und Klimaschutzinitiative (EKI) Schleswig-Holstein



1 Übersicht Förderprogramme Bund und Land (ohne Anspruch auf Vollständigkeit)



1 Energetische Stadtsanierung: Von der Idee zur Projektskizze (KfW 432)

Quartierskonzept:
12 Monate
(Auftragserteilung bis
Abschluss)

Sanierungsmanagement
3 Jahre (5 Jahre)

3 Jahre bis zu 210.000,-
Bei Verlängerung
Aufstockung auf 350.000
€ möglich

A. Integriertes Quartierskonzept

- Ermittlung der Datengrundlage für Gesamtenergiebilanz
- Maßnahmenkatalog, Kosten, Machbarkeit, Wirtschaftlichkeit, Prioritäten
- „Mustersanierungen“ für unterschiedliche Bautypen
- Analyse möglicher Umsetzungshemmnisse
- Erfolgskontrolle, Zeitplan
- Einbeziehung der Öffentlichkeit und Aktivierung der Bürger

B. Sanierungsmanagement

- Konzeptumsetzung planen
- Akteure aktivieren und vernetzen
- Koordination/Umsetzung der Sanierungsmaßnahmen

1 Energetische Stadtsanierung: Von der Idee zur Projektskizze (KfW 432)

Ergänzende Beratung/Qualifizierungsdienstleistung
durch die IB.SH Energieagentur

Eigenanteil Kommune	10 % Eigenanteil Kommune *)
Zuschuss SH	15 % Zuschuss durch das Land SH *)
Zuschuss KfW	75 % Zuschuss KfW
	<hr/>
	100 % Kosten

- Antragsberechtigt sind kommunale Gebietskörperschaften und deren rechtlich unselbstständige Eigenbetriebe
- Die Zuschüsse können an privatwirtschaftliche oder gemeinnützige Akteure weitergegeben werden.

*) bei finanzschwachen Kommunen 5 % Eigenanteil und 20 % Zuschuss durch das Land

1 Rechtlicher Rahmen: Das EWKG § 7

Gesetze-Rechtsprechung Schleswig-Holstein

Gesamtes Gesetz

Amtliche Abkürzung:	EWKG	Quelle:	
Ausfertigungsdatum:	07.03.2017	Fundstelle:	GVOBl. 2017, 124
Gültig ab:	31.03.2017	Gliederungs-Nr:	B 755-3
Dokumenttyp:	Gesetz		

Gesetz zur Energiewende und zum Klimaschutz in Schleswig-Holstein (Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein - EWKG) Vom 7. März 2017 *)

Zum 03.06.2022 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe

Stand: letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geändert (Ges. v. 02.12.2021, GVOBl. S. 1339)

Fußnoten

* Verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Energiewende und zum Klimaschutz in Schleswig-Holstein vom 7. März 2017 (GVOBl. S. 124)

§ 1 Zweck des Gesetzes

Zweck dieses Gesetzes ist es, durch die Festlegung von Klimaschutzzielen sowie eines rechtlichen Rahmens für Energiewende-, Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen die Belange des Klimaschutzes zu konkretisieren, zu stärken und dafür notwendige Umsetzungsinstrumente zu schaffen. Grundlage hierfür sind die nationalen und europäischen Klimaschutzziele sowie die Verpflichtung nach dem Übereinkommen von Paris aufgrund der Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen, wonach der Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur auf deutlich unter 2 Grad Celsius und möglichst auf 1,5 Grad Celsius gegenüber dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen ist. Der Verzicht auf die Verwendung

Verpflichtet werden Mittel- und Oberzentren, Unterzentren mit der Teilfunktion von Mittelzentren, Unterzentren und Stadtrandkerne 1. Ordnung

- In Summe 78 Gemeinden
- Etwa 60 % der Bevölkerung
- Kosten werden aufgrund des Konnexitätsprinzips vom Land getragen
- Landesverordnung zu § 7: derzeit noch in Erstellung durch MEKUN
- **Ziel: kosteneffiziente Lösungen für eine treibhausgasneutrale Wärmeversorgung bis 2045 für die gesamte Gemeinde, inklusive Beschreibung konkreter Maßnahmen und eines Monitorings zur Erfolgskontrolle**
- **Quelle: https://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/perma?j=EWKSG_SH_!_7**

1 Die kommunale Wärmeplanung: Förderung der NKI

- Ab November 2022 fördert die Nationale Klimaschutzinitiative (NKI) die kommunale Wärmeplanung
- NKI 2008 durch die Bundesregierung ins Leben gerufen
- NKI unterstützt mit der **Kommunalrichtlinie** Städte, Gemeinden und Landkreise beim Klimaschutz. Auch kommunale Unternehmen, soziale oder kulturelle Organisationen sowie Sportvereine können Anträge stellen.
- Förderschwerpunkte **Beratungsleistungen**, die Erstellung von Klimaschutzkonzepten, Personal für das Klimaschutzmanagement + **investive Maßnahmen**, Investitionen für eine nachhaltige Mobilität, bspw. durch Maßnahmen zur Stärkung des **Radverkehrs**, oder in die Sanierung von Kläranlagen uvm.

Sichern Sie sich finanzielle Unterstützung, z. B. für:

Konzepte & Personal für die Umsetzung 	Klimaschutzberatungen & Machbarkeitsstudien 	Energie- & Umweltmanagement 
Energiesparmodelle für Bildungseinrichtungen 	Kommunale Netzwerke 	Beleuchtung & Belüftung 
Radwege 	Radabstellanlagen & Mobilitätsstationen 	Rechenzentren 
Techn. Infrastruktur Abfallwirtschaft 	Techn. Infrastruktur Trinkwasserversorgung 	Techn. Infrastruktur Abwasserbewirtschaftung 



SK:KK-Hotline
030 39001 170



Oder schreiben Sie uns:
skkk@klimaschutz.de

Sie haben noch nie von der Nationalen Klimaschutzinitiative gehört und möchten gern unverbindlich mehr zu den Fördermöglichkeiten erfahren?

Sie erreichen unsere Beratungshotline von Montag bis Freitag in der Zeit von 9 bis 15 Uhr.

1 Die kommunale Wärmeplanung: Förderung der NKI

- Strategische Klimaschutzmaßnahmen (**Nummerierung in der Richtlinie 4.1.11**) -> Gefördert wird die Erstellung von kommunalen Wärmeplänen durch externe Dienstleister*innen
- **Förderquoten:** Zuschuss beträgt 60 % der förderfähigen Gesamtausgaben. Bei Antragsstellung **bis 31.12.2023** gilt eine erhöhte **Förderquote von 90 %**.
- Endredaktion und Druck des Plans: maximal 5 000 Euro, Organisation und Durchführung von Akteursbeteiligung: maximal 10 000 Euro, begleitende Öffentlichkeitsarbeit: in der Regel bis zu 5 000 Euro
- **Voraussetzung** für eine Förderung ist, dass noch kein Fokus- oder Klimaschutzteilkonzept für das Handlungsfeld Wärme- und Kältenutzung vorliegt bzw. eine kreisangehörige Kommune noch nicht an entsprechenden Konzepten des Landkreises beteiligt war.

Ablauf Förderprozess -

Links & Downloads



Zum easy-Online-Antrag 4.1.11 Erstellung einer kommunalen Wärmeplanung

**Vorhabenbeschreibung 4.1.11
Kommunale Wärmeplanung**

xlsx | 486.90 KB

Download

Kommunalrichtlinie

pdf | 300.38 KB

Download

Technischer Annex

pdf | 213.78 KB

Download

1 Förderprogramme - BEW

Fördermittelgeber	BMWK – BAFA Ausgestaltung als Zuschuss, Laufzeit bis 2028 BAFA - Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW)
Ziel	Es sollen Investitionen angereizt werden, so dass der Anteil von EE und Abwärme in Wärmenetze erhöht wird.
Rahmendaten	Mindestens 75 % EE bzw. Abwärmenutzung Was wird gefördert? Installation der Erzeugungsanlagen, Wärmeverteilung und Wärmeübergabe
Geothermie:	Förderung für tiefe geothermische Anlagen umfasst: - Geologische, hydrologische oder seismische Voruntersuchungen - Erkundungs-, Injektions- sowie Förderbohrungen - Baustelleneinrichtung - Tiefbauarbeiten

1 Förderprogramme – BEW 2

Modul 1	50%, max. 2 M€	12 – 24 Monate
Transformationspläne und Machbarkeitsstudien		
Modul 2	40%, max. 100 M€ [bzw. maximal die	48 – 72 Monate
Systemische Förderung für Neubau und Bestandsnetze	Wirtschaftlichkeitslücke der Maßnahme]	
Modul 3	40%, max. 100 M€	24 – 36 Monate
Einzelmaßnahmen		
Modul 4	Antragstellung noch nicht möglich	
Betriebskostenförderung		

1 Das 7. Energieforschungsprogramm

Fördermittelgeber	BMBF – PTJ (Projekträger Jülich) Ausgestaltung als Zuschuss, Laufzeit bis 2024, Förderung abhängig von Projektart und Kostenhöhe, <u>PtJ: Geothermie</u>
Ziel	Technologien, Projekte und Konzepte, die deutliche Effizienzsteigerungen, Integration erneuerbarer Energien, Gewährleistung der Versorgungssicherheit sowie einen schnellen Transfer von Forschungsergebnissen in die Anwendung und in den Markt versprechen, zu beschleunigen.
Rahmendaten	<ul style="list-style-type: none"> • Abbau von Risiken, • Reduzierung von Energiegestehungskosten, • Ausweitung geothermischer Speicheranwendungen sowie • Steigerung der Bekanntheit und öffentlichen Akzeptanz der Geothermie durch transparente Kommunikation von Chancen und Risiken auf Basis wissenschaftlicher Ergebnisse
Technologische Entwicklung mit folgenden Schwerpunkten	<ul style="list-style-type: none"> • Demonstrations- und Pilotvorhaben • Weiterentwicklung der Technologie • Weiterentwicklung von Wärme- und Kältespeichern • Ausbau der geologischen Datenbasis • Sicherheitsaspekte und Risikominimierung

2 Herausforderung – Fündigkeitsrisiko I

Sachverhalt:	Etwa 35 % der Fündigkeitsbohrungen sind verloren (d.h. es entsteht ein Verlust in Höhe der Bohrung, das ist ein hoher einstelliger Mio.-Betrag pro Projekt)
Problem:	Das will keine Bank finanzieren, da dies nicht als Kreditrisiko darstellbar ist. Damit müsste es der Investor tragen, der aber auch dann "tiefe Taschen" benötigt. Es droht ein Marktversagen. Außerdem fehlt ein große Zahl von umgesetzten Vorhaben, was für die Versicherbarkeit von Vorhaben von zentraler Bedeutung ist. Folge: zu wenig Versicherungen, zu hohe Prämien
Lösungsansätze:	Das Fündigkeitsrisiko muss von der Allgemeinheit getragen werden: Fündigkeitsversicherung bzw. revolvingender Fonds

Die Aussage gilt insbesondere bei Vorhaben der tiefen Geothermie (also größer als 1.500 m Bohrtiefe)

5 Herausforderung – Fündigkeitsrisiko II

	Fündigkeitsversicherung	Revolvierender Fonds
Ausgestaltung	Die Fündigkeitsversicherung tritt dann ein, wenn ein Versicherungsfall (Nicht-Fündigkeit) nachgewiesen wurde und die Bohrung ergebnislos abgebrochen wird. Es wird ein hoher Prozentsatz (z.B. 90 %) der Kosten ersetzt.	Die Mittel für die Probebohrung werden aus einem staatlich alimentierten Fonds entnommen. Im Erfolgsfall werden die Mittel zurückgezahlt und im Schadensfall wandeln sie sich zu einem Zuschuss.
Beurteilung aus Banken-Sicht	<p>1. Es wird nicht die Gesamtheit der Kosten ersetzt: Eine Abdeckung von 90 % und eine Ausfallquote von 35 % bedeuten, dass sich ein gewichteter Verlust von 3,5 % ergeben, so dass die Risikomarge bei mindestens 3,5 % p.a. liegen sollte - also (unter Einbezug der Refinanzierungskosten) ein sehr teurer Kredit wäre bzw. der Investor den Selbstbehalt decken müsste.</p> <p>2. Eine Erstattung erfolgt erst nach Vollabrechnung des Schadens, das kann recht lange dauern.</p>	<p>1. Es wird die Gesamtheit des Risikos abgedeckt.</p> <p>2. Aus Bankensicht handelt es sich bei den Mitteln aus dem Fonds um funktionale Eigenmittel.</p>
Investor	Aufgrund der Bankenforderung kein attraktives Sicherungsinstrument	Sollte das Sicherungsinstrument der Wahl werden.

An dem Thema wird auf Landes- und Bundesebene intensiv gearbeitet.

Ausblick

- Die Kommune kann die Wärmewende gezielt durch quartiersbezogene Ansätze, wie z.B. durch den Bau von Wärmenetzen unterstützen. Die Rahmendaten werden für Schleswig-Holstein in § 7 des EWKG festgeschrieben.
- Die Nutzung von Geothermie bietet eine **ökologisch und ökonomisch sinnvolle** Möglichkeit der Wärmegewinnung, die zudem ein sehr hohes Maß an **Versorgungssicherheit** aufweist.
- Die Möglichkeiten der Nutzung müssen dabei sorgfältig **am Standort analysiert** werden. Allerdings gehören Überraschungen bei der Aufsuchung zum Tagesgeschäft und müssen noch angemessen adressiert werden (Stichwort Fündigkeitsrisiko). Initiativen auf Bundes- und Landesebene sind in der Umsetzung – diese sind auch zentral für die Umsetzbarkeit vor Ort.
- Für die Nutzung von Geothermie wird im Regelfall eine **Ertüchtigung der Netze** notwendig sein.
- Insgesamt ist die Nutzung von Geothermie an vielen Stellen in Schleswig-Holstein möglich und ein **wesentlicher Baustein für die Wärmewende**.

Glück Auf!

Fragen? Kontakt

Solarkampagne

Die IB.SH Energieagentur unterstützt die Kommunen in Schleswig-Holstein bei Fragen rund um das Thema Klimawende, Wärmewende und Solarenergie.

Web-Site: [Initialberatung | IB.SH \(solarkampagne.sh\)](#)

Sowie: [EKI | IB.SH](#)

Dr. Jörg Böttcher
Energieagentur
Investitionsbank
Schleswig-Holstein (IB.SH)

Zur Helling 5-6
24143 Kiel

0431 9905 3105

joerg.boettcher@ib-sh.de

www.ib-sh.de

Wichtige Hinweise

Diese Unternehmenspräsentation dient ausschließlich Informationszwecken. Sie stellt weder ein Angebot noch eine Aufforderung dar, Wertpapiere der IB.SH zu kaufen. Sie ist nicht als persönliche oder allgemeine Beratung aufzufassen, auf deren Basis Investitions- oder Anlageentscheidungen getroffen werden sollen.

Die Unternehmenspräsentation erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und die in ihr enthaltenen Informationen beziehen sich ausschließlich auf den Zeitpunkt der Erstellung der Präsentation und können daher Änderungen unterworfen sein. Dies gilt insbesondere, soweit in dieser Präsentation zukunftsgerichtete Aussagen und Informationen enthalten sind. Zukunftsgerichtete Aussagen beinhalten Risiken und Ungewissheiten. Ob sie sich als zutreffend erweisen werden, hängt von künftigen Ereignissen und Entwicklungen ab und kann daher nicht garantiert werden.

Eine Haftung für Aufwendungen, Verluste oder Schäden im Zusammenhang mit der Nutzung dieser Präsentation oder Teilen von ihr wird von der IB.SH nicht übernommen.

Diese Präsentation ist urheberrechtlich geschützt. Die Weitergabe dieser Präsentation an Dritte sowie die Erstellung von Kopien, ein Nachdruck oder sonstige Reproduktion des Inhalts oder von Teilen dieser Präsentation ist nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der IB.SH zulässig.

Investitionsbank Schleswig-Holstein (IB.SH)
Zur Helling 5-6
24143 Kiel
info@ib-sh.de
www.ib-sh.de